

EUROPÄISCHE KOMMISSION



Brüssel, 12.10.2018
C(2018) 6672 final

Frau Inge Posch-Gruska
Präsidentin des
Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien ÖSTERREICH

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Begründeten Stellungnahmen zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG {COM(2018) 184 final} sowie zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften {COM(2018) 185 final}.

Diese Vorschläge sollen im Einklang mit den Zielen des von Kommissionspräsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union 2017¹ angekündigten „Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher“, die in das Arbeitsprogramm der Kommission 2018² aufgenommen wurden, die Einhaltung der Verbraucherschutzvorschriften der Europäischen Union verbessern, die Vorschriften vor dem Hintergrund der Marktentwicklungen modernisieren und gegebenenfalls Belastungen für Unternehmen verringern.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates bezüglich der „Eignungsprüfungen“ der bestehenden EU-Rechtsvorschriften. Die Eignungsprüfung, die die Kommission in den Jahren 2016 und 2017 zu den EU-Verbraucherrechtsvorschriften durchgeführt hat, zeigte insbesondere, dass viele

¹ https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2017_de

² https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp_2018_de.pdf

Verbraucher nach wie vor mit einer unzureichenden Befolgung der Vorschriften durch Wirtschaftsbeteiligte konfrontiert sind und dadurch Nachteile erleiden. Die Vorschläge der Kommission für ein wirksames individuelles und kollektives Verbraucherschutzrecht sowie abschreckendere öffentlich-rechtliche Durchsetzungsbefugnisse sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Im Besonderen sehen diese Vorschläge kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten für ordnungsgemäß bezeichnete qualifizierte Einrichtungen vor, um die kollektiven Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen und die bereits bestehenden Unterlassungsverfahren zu verbessern, damit solche Einrichtungen Verstöße gegen das Verbraucherrecht abstellen können. Die Vorschläge bewirken außerdem eine weitere Harmonisierung der Sanktionsvorschriften bei Verstößen gegen das Verbraucherrecht und sehen das Recht der Verbraucher auf individuelle Abhilfen bei unlauteren Geschäftspraktiken vor.

Die Kommission nimmt den Einwand des Bundesrates gegen die Vorschläge für die Verschärfung von Sanktionen und das Recht der Verbraucher auf Abhilfen bei unlauteren Geschäftspraktiken zur Kenntnis. Sie nimmt auch die Bedenken des Bundesrates gegen die vorgeschlagenen Vorschriften über unerbetene Haustürgeschäfte und Werbefahrten zur Kenntnis sowie gegen den Begriff „qualifizierte Einrichtung“, das Verbrauchermandat im Rahmen von Verbandsklagen und den Geltungsbereich des Vorschlags bezüglich Verbandsklagen. Die Kommission nimmt die Gelegenheit wahr, einige Aspekte ihrer Vorschläge klarzustellen, und hofft, die Bedenken des Bundesrates mit ihren Ausführungen ausräumen zu können.

Was die Sanktionsregelung angeht, so enthält der Vorschlag für eine Änderung von vier bestehenden Verbraucherschutzrichtlinien der Europäischen Union nicht-erschöpfende Kriterien für die Anwendung von Sanktionen, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen. Außerdem werden die nationalen Vorschriften im Zusammenhang mit Höchstbeträgen für Geldbußen bei weitverbreiteten grenzüberschreitenden Verstößen entsprechend der Verordnung (EU) 2017/2394³ harmonisiert. Schließlich sieht die vorgeschlagene Regelung vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen die Kollektivinteressen der Verbraucher berücksichtigen müssen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene (Mindest-) Harmonisierung der sehr unterschiedlichen nationalen Vorschriften im Zusammenhang mit den Höchstbeträgen für Geldbußen mit Blick auf eine wirksame und koordinierte Durchsetzung der Vorschriften bezüglich weitverbreiteter grenzüberschreitender Verstöße durch die Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 notwendig ist, auch um die abschreckende Wirkung dieser Geldbußen zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Regelung berührt nicht die Organisation der Durchsetzung des Verbraucherrechts in den Mitgliedstaaten, die zur Verhängung von Sanktionen z. B. auf Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beruhen kann. Auch die Art der Sanktionen, die auf verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen

³ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004; ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Vorschriften fußen können, ist nicht vorgeschrieben. Die 4 % sind nach dem geltenden Recht als Höchstsatz einer Geldbuße konzipiert, d. h. die Behörden der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/2394 zusammenarbeiten, können je nach Art des Verstoßes niedrigere Geldbußen auferlegen. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 müssen die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verhängung von Geldbußen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und sicherstellen, dass geltende Verfahrensgarantien und die Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachtet werden. Die vorgeschlagenen gemeinsamen Kriterien für die Verhängung von Sanktionen tragen der Schwere und der Art des Verstoßes Rechnung.

Was die Abhilfemaßnahmen anbelangt, so müssen die Mitgliedstaaten Verbrauchern, die Opfer unlauterer Geschäftspraktiken geworden sind, gemäß der vorgeschlagenen Regelung Rechtsbehelfe an die Hand geben. Die Mitgliedstaaten können jedoch sehr flexibel vorgehen, da lediglich die Vertragskündigung als vertraglicher Rechtsbehelf und der Schadensersatz als außervertraglicher Rechtsbehelf vorgesehen werden müssen. Die Mitgliedstaaten können weitere Abhilfemaßnahmen hinzufügen oder beibehalten und die Bedingungen für deren Anwendung festlegen.

Die vorgeschlagene Regelung im Zusammenhang mit unerbetenen Haustürgeschäften und Werbefahrten soll die Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Regulierung dieser Vertriebskanäle präzisieren, da einige Mitgliedstaaten bereits nationale Maßnahmen getroffen haben, um bestimmte nationale Probleme wie irreführende oder aggressive Praktiken gegenüber gefährdeten Verbrauchern anzugehen. Diese nationalen Maßnahmen beruhen derzeit auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, und ihre Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken⁴ ist rechtlich nicht geklärt. In der vorgeschlagenen Änderung wird daher im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die Rechtslage in Bezug auf diese beiden spezifischen Vertriebskanäle klargestellt. Sie gilt nicht für andere Vertriebskanäle.

Der Begriff „qualifizierte Stelle“ im Vorschlag für Verbandsklagen stellt in der derzeitigen Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen⁵ ein etabliertes Konzept dar. Der Vorschlag für Verbandsklagen enthält keine eigene Definition; vielmehr wird dieser Begriff dahin gehend erläutert, dass spezifische Kriterien erfüllt sein müssen, um von einer „qualifizierten Stelle“ sprechen zu können; insbesondere darf sie keinen Erwerbzweck verfolgen, muss nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet worden sein und ein berechtigtes Interesse an der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Unionsvorschriften haben.

⁴ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken); ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

⁵ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen; ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30.

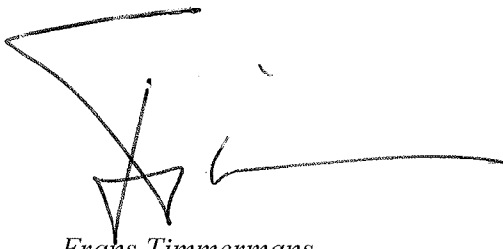
Wie bereits in der derzeitigen Richtlinie über Unterlassungsklagen festgelegt ist, verlangen die Mitgliedstaaten bei Verbandsklagen kein Verbrauchermandat. Was die neuen Abhilfemaßnahmen betrifft, so ist der Vorschlag grundsätzlich neutral, sodass sich die Mitgliedstaaten für eine Opt-in- oder eine Opt-out-Option entscheiden können. Der Vorschlag für Verbandsklagen enthält nur eine Ausnahme, nämlich für Klagen bezüglich kleiner Beträge, für die kein Mandat erforderlich ist. Mehrere Mitgliedstaaten haben sich bereits für die Opt-out-Option oder eine Kombination der beiden Konzepte in ihren nationalen Systemen entschieden.

Der Geltungsbereich des Vorschlags für Verbandsklagen deckt wie bereits bei Unterlassungen gemäß der geltenden Richtlinie sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Sachverhalte ab. Da die neu vorgeschlagenen Verbandsklagen auf den Unterlassungsklagen aufbauen, besteht kein Grund, den Geltungsbereich des Vorschlags nur auf grenzüberschreitende Maßnahmen zu beschränken. Verstöße gegen das Unionsrecht, die Kollektivinteressen von Verbraucherinnen und Verbrauchern berühren, können sowohl in inländischen als auch in grenzüberschreitenden Fällen auftreten.

Die Begründete Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission im Rahmen der laufenden Verhandlung mit den gesetzgebenden Organen übermittelt und wird in die Erörterungen einfließen. Die Kommission ist nach wie vor zuversichtlich, dass vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 eine Einigung erzielt werden kann.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Frans Timmermans
Erster Vizepräsident



Věra Jourová
Mitglied der Kommission